

»Unumstößliche Tatsachen«. Fälle der Mehrdeutigkeit in Ernst Ottwalts Justizroman *Denn sie wissen was sie tun* (1931)

Max Lenz, Erika Meibauer

Im März 1932 erreicht Ernst Ottwalt der Brief eines erschütterten Rechtsreferendars. Dieser bittet den Schriftsteller um »Beweise« und »objektive Unterlagen« für dessen Schilderung des berühmten Tscheka-Prozesses von 1925, bei dem 16 Mitglieder einer kommunistischen Geheimorganisation wegen terroristischer Aktivitäten bzw. Mordes teils zu Haftstrafen, teils zum Tode verurteilt wurden (vgl. Huber 1984: 374). Falls »diese Szenen sich tatsächlich abgespielt« hätten, müsse ihm »der letzte Glaube an die heutige deutsche Justiz verloren gehen« (Prospekt 1932). Es handelt sich um eine Reaktion auf Ottwalts 1931 im *Malik*-Verlag erschienenen Roman *Denn sie wissen was sie tun*. Im Untertitel als »deutscher Justiz-Roman« ausgewiesen, soll das Buch die »politische Justiz« (Ottwalt 2017: 136; im Folgenden zitiert unter Nennung der Seitenzahl) der Weimarer Republik darstellen, die hart gegen proletarische Angeklagte vorgehe, das rechte Auge hingegen zukneife. In seinem Antwortbrief beruft sich Ottwalt auf »persönliche[] Recherchen« bei den involvierten Verteidigern sowie das »beschämende Dokument« der »im Auftrage der Gesamtverteidigung« herausgegebenen »Denkschrift« über die Prozesse (Prospekt 1932).

Dieser Briefwechsel ist neben weiteren Zuschriften von empörten Justizangestellten – sowie einem lobenden Schreiben von Thomas Mann¹ – und Ausschnitten aus positiven Rezensionen in den der zweiten Auflage des Romans 1932 beiliegenden Prospekt aufgenommen worden, der von der Forschung bislang nicht beachtet wurde. Fast alle abgedruckten Dokumente betonen die »unverkennbare[]«, »furchtbare[] Wahrheit« der im Roman aufgezeigten »Tatsachen« (ebd.) – und sollen somit die aufklärerische Schlagkraft von Ottwalts Buch bezeugen. Auf diesen Zusammenhang bezieht sich auch der russische Schriftsteller Sergej Tretjakow, wenn er zwei Jahre später in der *Prawda* feststellt,

1 Das Schreiben von Thomas Mann ist nicht in die Auswahl seiner Briefe in der *Großen kommentierten Frankfurter Ausgabe* aufgenommen worden. Die von Hans Bürgin und Hans-Otto Mayer herausgegebenen *Regesten und Register* von Thomas Manns Briefen listen es zwar, führen aber aufgrund des nicht feststellbaren Originals wiederum das Beiheft der zweiten Auflage von *Denn sie wissen was sie tun* als Quelle an (vgl. Bürgin/Mayer 1976: 645).

der Roman habe sein Ziel, dem »Teil der deutschen technischen Intelligenz« die Augen zu öffnen, »der an die Unparteilichkeit der deutschen Richter glaubte«, nur durch die Darstellung »unumstößliche[r] Tatsachen« (Tretjakow 1985: 379) erreichen können. Die (proletarischen und – hier Tretjakow zufolge primär – bürgerlichen) Leser:innen sollen von sozialen Missständen und der Dringlichkeit ihrer Veränderung durch die literarische Vermittlung eindeutiger und nachprüfbarer Fakten überzeugt werden. Als prominenter Vertreter einer zeitgemäßen, agitatorisch effektiven Tatsachenliteratur trat Tretjakow 1930/31 auch in Deutschland mit einer kontrovers diskutierten Vortragsreihe hervor (vgl. Fore 2015; Schütz 1977: 179–196).

Seiner Quellenangabe im Antwortbrief stellt Ottwalt die Bemerkung voran, es hätten »sich in jener Verhandlung noch ganz andere Dinge ereignet, die ich einfach aus dem Grunde nicht aufnehmen konnte, weil ich voraussah, daß sie mir niemand glauben würde« (Prospekt 1932). Ein unaufgeklärtes Publikum würde demnach schockierende Tatsachenbeschreibungen, zumal wenn sie im Kontext eines Romans auftreten, für Fiktion halten. Diese Äußerung konterkariert die Entschiedenheit, mit der Ottwalt und seine Gleichgesinnten die beschworenen ›Tatsachen‹ sonst häufig mit ihrer Abbildung im (literarischen) Text identifizieren. Diese Abbildung wiederum scheint ihnen zufolge lückenlos in die Erfassung der Tatsachen seitens der Rezipient:innen überzugehen (vgl. Becker 2000: 205–219; Uecker 2007: 104). Zugrunde liegt eine Eindeutigkeitsannahme sowohl hinsichtlich (vermeintlicher) ›Tatsachen‹ selbst als auch hinsichtlich der literarischen Darstellung dieser ›Tatsachen‹. Eine solche Eindeutigkeitsannahme wird aber, wie im Folgenden zu zeigen ist, im Roman selbst verkompliziert. In den multiperspektivisch geschilderten, auf realen Fällen basierenden Gerichtsverfahren wird sowohl die Mehrdeutigkeit der festzustellenden Sachverhalte als auch der in der juristischen Deutungspraxis angewendeten Norm herausgestellt – wodurch die Leser:innen die mangelnde »Unparteilichkeit« (Tretjakow 1985: 379) der auftretenden Richter ihrerseits in einem Deutungsakt erkennen sollen.²

Bekannt ist Ottwalts Roman trotz des regen zeitgenössischen Erfolgs – die Gesamtauflage betrug 1932 10.000 Exemplare, 1934 erschien eine russische Übersetzung – vor allem als Zielscheibe der öffentlichkeitswirksamen Kritik von Georg Lukács, dessen in den 1930er Jahren entwickeltes Programm eines sozialistischen Realismus jede Form von Dokumentarliteratur ablehnte. Nach Ottwalts Tod in einem stalinistischen Arbeitslager 1943 – im sowjetischen Exil wurde er im Zuge des ›Großen Terrors‹ 1936–38 der Spionage bezichtigt – geriet er zunehmend in Vergessenheit (vgl. Mytze 1977: 87–94). Eine kurzzeitige Wiederentdeckung seines Werks erfolgte in der DDR und BRD der 1970er Jahre (vgl. ebd.: 117–121).³ Die wenigen Forschungsbeiträge, die sich näher mit seinem Justiz-

-
- 2 Mehrdeutigkeit wird von uns anhand ihres Verhältnisses zum Begriff der Eindeutigkeit untersucht. Der Begriff der Eindeutigkeit ist notorisch schwer zu fassen und wird hier tentativ über zwei verschiedene Deutungsakte – und nur sekundär über den mehrdeutigen Gegenstand derselben – in den Blick genommen: den juristischen Deutungsakt der Richter im Roman und den interpretativen Deutungsakt der Leser:innen des Romans. Der jeweilige Gegenstand dieses Deutungsaktes lässt dabei – teilweise gegensätzlich zur Eindeutigkeitsbehauptung des Autors oder von Interpret:innen – mehrere Deutungen zu.
 - 3 Erstmals setzte sich die DDR-Germanistin Helga Gallas in ihrer Studie *Marxistische Literaturtheorie* (1971) wissenschaftlich mit *Denn sie wissen was sie tun* und der Kontroverse mit Lukács auseinander.

roman befassen, rücken, wohl auch in Reaktion auf den Streit mit Lukács, zum Großteil dessen semidokumentarische Hybridform in den Fokus (vgl. Barck 1983; Berman 1977; Cohen 1988; Uecker 2007: 302–312; Verding 11–28). Obwohl sie für den justizkritischen Gehalt des Romans grundlegend ist, wurde Ottwalts Darstellung gerichtlicher Verfahren und juristischer Arbeitsweisen sowie ihrer sozialhistorischen Hintergründe in diesem Zusammenhang bislang nur am Rande behandelt.

Ausgehend von der literarischen Eindeutigkeitsdiagnose, die Ottwalt und Lukács trotz ihrer Divergenzen im zeitgenössischen Dokumentardiskurs verbindet, untersucht der vorliegende Beitrag die Thematisierung von juristischer Mehrdeutigkeit in der Rechtspraxis und die damit einhergehende justizkritische und agitatorische Funktion in Ottwalts Justizroman. Im sich abzeichnenden Spannungsverhältnis zweier hermeneutischer Akte – der juristischen Deutung vermeintlicher ›Tatsachen‹ innerhalb der erzählten Handlung einerseits sowie der (intendierten) Deutung des Tatsachenromans durch seine Leser:innen andererseits – wird die Grundlage von Ottwalts politisch-literarischer Praxis implizit mitverhandelt (vgl. Uecker 2007: 304f.).

1. Der Justizroman als Tatsachenroman

Ottwalt stellt *Denn sie wissen was sie tun* ein kurzes Vorwort voran, in dem er beteuert, dass es sich zwar nicht um einen »Schlüsselroman« handle, der Protagonist Friedrich Wilhelm Dickmann jedoch nur insoweit »Phantasieprodukt« sei, als ihm »kein bestimmter deutscher Richter Modell gestanden« habe. Dahingegen seien sämtliche im Buch vorkommenden »Rechtsfälle, Gerichtsverhandlungen, Urteile und Ereignisse« sowie »sämtliche Schilderungen des inneren Betriebs der deutschen Rechtspflege« als »Tatsachen aus den Jahren 1920–31 belegbar«. Leser:innen, denen »Zweifel an dem dokumentarischen Charakter« seiner Darstellung kämen, bietet er entsprechend eine briefliche »Offenlegung des Tatsachenmaterials« an (sämtliche Zitate: 7). Ottwalt verspricht sich von dieser emphatischen Faktizitätsbehauptung sowie der Möglichkeit ihrer Überprüfung offensichtlich eine besondere Überzeugungskraft: Die Leserschaft soll sich darauf verlassen, dass das zeitgenössische Justizsystem wahrheitsgetreu dargestellt wird und sich über die beschriebenen Missstände empören. Gleichzeitig grenzt Ottwalt quellenbasierte Romanteile von seiner fiktiven Hauptfigur ab, der eine repräsentative Typusfunktion zukommt – und vertraut darauf, dass sein Publikum diese Grenze bei eventuellen Beweisanforderungen richtig verorten kann.

Die Einbeziehung von authentischem Material in eine fiktive Handlung ist charakteristisch für die linksorientierte Dokumentarliteratur der 1920er und 1930er Jahre, die

der – weitere Forschungsbeiträge aus der DDR, der BRD und den USA folgten in den 1970er und 1980er Jahren (vgl. Berman 1977; Barck 1983; Cohen 1988; Verding 1986). Andreas W. Mytze initiierte 1975–77 eine Neuauflage von ausgewählten Arbeiten Ottwalts – Anfang der 1970er Jahre kuratierte diese vornehmlich als Raubdrucke (Mytze 1977: 28, 117) – und veröffentlichte eine Abhandlung über »Leben und Werk des vergessenen revolutionären deutschen Schriftstellers« in seinem Westberliner Ein-Mann-Verlag *europäische ideen*. Eine zeitgleich vom Aufbau-Verlag geplante Neuveröffentlichung der Romane Ottwalts kam nicht zustande (vgl. <https://www.ddr-im-blick.de/jahrgaenge/jahrgang-1977/report/dossier-ueber-den-westberliner-publizisten-andreas-mytze/>).

durch das Aufzeigen nachweisbarer Fakten über soziale Zusammenhänge aufklären wollte (vgl. Becker 2000: 196–242; Uecker 2007: 107–124). Für seine Justizkritik stützt Ottwalt sich auf die episodenhafte Schilderung von juristischen Fällen, die durch den Karriereweg seines Protagonisten – vom Jurastudium in Jena über das Referendariat sowie die erste Zeit als Strafrichter in Berlin und der fiktiven Kleinstadt Pörgelau bis hin zur Stellung als Landgerichtsrat – verklammert werden. Die Widersprüche »der herrschenden Klasse« (184) bedingen dessen innere Zerrissenheit: Dickmann hegt, ohne diese benennen zu können, immer wieder Zweifel an der »Gerechtigkeit« (etwa 142f.) des Justizsystems, passt sich ihm aber ebenso oft letztlich an (vgl. Hackler 2019: 215f.; Barck 1983: 94–97). Die durch seine wiederkehrende »ungesunde Skrupelsucht« (178) in Aussicht gestellte Entwicklung wird kontinuierlich negiert, bis Dickmann gegen Ende des Romans – durch das proleptische erste Kapitel vorweggenommen – endgültig ein prototypischer Vertreter seiner Zunft geworden ist.

Dabei integriert Ottwalt Daten (vgl. 20, 307), Teile von Statistiken (vgl. 278f., 317) sowie Passagen aus Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln (vgl. 17, 180, 305, 315), Gesetzbüchern (vgl. 68, 171) oder Gerichtsentscheidungen (vgl. 26, 334) in den Text.⁴ Ein Besuch Dickmanns im Berliner Arbeitshaus, der bei ihm einen »Nervenzusammenbruch« (344) auslöst, weist inhaltliche und stilistische Parallelen zu einer von Ottwalt 1929 für die *Berliner Volkszeitung* verfassten Reportage über ebendiese Einrichtung auf (vgl. 335–339; Ottwalt 1976b).⁵ Vor allem aber basieren die Falldarstellungen im Roman auf realen Strafverfahren und Gerichtsentscheidungen (vgl. Barck 1983: 96f.; Cohen 1988: 236).

In der Forschung wird die Faktizitätsbehauptung des Autors mit Bezug auf sein »Tatsachenmaterial« oft übernommen (vgl. etwa Barck 1983: 94–98; Hackler 2019: 214; Verding 1986: 12f., 25). Die Übereinstimmung von Ottwalts Darstellung der Rechtsfälle mit

4 Nicht alle aufgeführten Zitate konnten verifiziert werden. Ottwalt nimmt teils leichte Kürzungen oder Paraphrasen vor, zudem ist die Darstellung teilweise suggestiv: Etwa bei einer Anführung der »Kriminalstatistik« unterschlägt Ottwalt durch die Formulierung, »[a]llein in den Jahren 1919 bis 1925« (278) seien 824 Todesurteile gefällt und 160 vollstreckt worden, dass die Todesurteile nach 1925 deutlich zurückgingen (vgl. Oberwittler 2015: 139f.) Bei einer mit Band und Seitenzahl zitierten Reichsgerichtsentscheidung (vgl. 276) stimmt zwar der allgemeine Gegenstand (die »Überlegung bei der Tötung«), das Zitat findet sich dort jedoch nicht.

5 In einigen weiteren publizistischen Texten vor und nach 1933 setzte sich Ottwalt ebenfalls mit verschiedenen juristischen Problematiken auseinander (vgl. etwa Ottwalt 1976a). Ob er auch Gerichtsreportagen verfasst hat, scheint unklar. Auf die Frage des Rechtsreferendars nach seiner juristischen Fachkompetenz beruft er sich auf seine Arbeit »an Berliner und Provinz-Gerichten als Gerichtsberichterstatte« (Prospekt 1932). Simone Barck (1983: 96) behauptet ohne Beleg, Ottwalt sei Ende der 1920er Jahre für die Deutsche Allgemeine Zeitung (DAZ) als Gerichtsreporter tätig gewesen; in verschiedenen Ottwalt-Bibliografien finden sich aber keine entsprechenden Texte (vgl. etwa Mytze 1977: 122–124). Für die DAZ verfasste Ottwalts Frau Waltraut Nicolas 1929–33 unter dem Alias »Gaius« Gerichtsreportagen, die in Auswahl und Beurteilung der Fälle der konservativen Ausrichtung der Zeitung angepasst waren. Mit Verweis auf die Aussage eines Freundes des Ehepaars schlussfolgert Andreas W. Mytze (1976: 11), die DAZ-Gerichtsreportagen seien »im wesentlichen« auf Ottwalt zurückzuführen – vermutlich übernahm Barck, die sich an anderer Stelle abwertend auf Mytzes Buch bezieht (vgl. Barck 1983: Anm. 62, 106 (573)), diese Autorschaftszuschreibung, der kritisch nachzugehen wäre.

Gerichtsakten oder Zeitungsartikeln (insofern vorhanden) wurde nie systematisch überprüft. Ein knapper Abgleich der Verarbeitung des authentischen Falls der »Hilfsarbeitersehefrau Katharina Schott« (Eyck 1927: 38) im Roman mit dem überlieferten Strafbefehl findet sich bei Berman (vgl. Berman 1977: 165). Gegen Schott war 1926 wegen eines Vergehens in Bezug auf die Religion gemäß § 166 RStGB eine vierwöchige Gefängnisstrafe erlassen worden, weil sie einen Kranz mit der Inschrift »Auf Nimmerwiedersehen« auf ein Grab gelegt und dadurch den »christlichen Glauben von der Auferstehung in grober, ungebührlicher Weise« verspottet habe (Eyck 1927: 38). Bis auf Datum und Ortsangabe, so Bermans Bilanz, entspreche die Darstellung vollständig den »actual facts« (Berman 1977: 165) – dabei lässt er allerdings aus, dass Ottwalt die Aufhebung des Strafbefehls auf Einspruch nicht erwähnt (vgl. 107–114; Hannover 1966: 266f.). Auch in einem Antwortbrief an einen Staatsanwalt, der sich Hinweise für »die Möglichkeit selbständiger Nachprüfung« dieser Falldarstellung ausbat, führt Ottwalt lediglich den Strafbefehl »unter dem Aktenzeichen B. Nr. 1016/26« an (Prospekt 1932). Derselbe Strafbefehl wird (mit Verweis auf dessen spätere Rücknahme) in zwei justizkritischen Abhandlungen von 1927 zitiert.⁶ Offenkundig griff Ottwalt bei seiner Recherche also auf Fallsammlungen und andere (linksgerichtete) rechtswissenschaftliche oder -politische Veröffentlichungen zurück.

Sein Vorstoß befeuerte die zeitgenössischen Kontroversen um die Eignung dokumentarischer Formen für eine sozialistische Literatur (vgl. Becker 2000: 283–294): Im Juli 1932 führte Georg Lukács in seinem programmatischen Aufsatz *Reportage oder Gestaltung?* Ottwalts Vorwort als Beleg für dessen defizitäre »schöpferische Methode« an (Lukács 1971: 41; vgl. 43). Der Roman dient ihm als Beispiel für eine grundlegende Kritik an Reportageromanen in der *Linkskurve*, der Zeitschrift des KPD-nahen Bundes proletarisch-revolutionärer Schriftsteller (vgl. Gallas 1974: 126). Autoren wie Ottwalt und Tretjakow würden lediglich »einzelne isolierte Tatsachen (oder bestenfalls Tatsachenkomplexe) abgetrennt von der bewegt-widerspruchsvollen Einheit des Gesamtprozesses« (Lukács 1971: 39) vorführen. Ihre Unfähigkeit, die unter der sichtbaren Oberfläche liegenden sozioökonomischen Strukturen und deren Auswirkungen zu erkennen, künstlerisch abzubilden sowie im nächsten Schritt ihren Rezipient:innen zu vermitteln, versuchten sie durch die Aneinanderreihung empirisch nachweisbarer Details zu kaschieren (vgl. Lukács 1971: 42f.; Oels 2014: 284). Zugrunde liegt diesem Urteil eine Kategorisierung der zulässigen Methoden verschiedener – nicht im »Formexperiment« (Lukács 1971: 39) zu vermengender – Textsorten: Während bei der publizistischen Reportage dokumentierte Einzelfälle als Illustrationen für einen spezifischen *wissenschaftlich* dargelegten Zusammenhang fungierten, solle der Roman die gesellschaftliche Totalität *dichterisch* gestalten, indem sich in ihm typische, »also die klassenmäßigen Züge als individuelle erhaltende« (ebd.: 40f.) – und daher nur schwerlich direkt der Realität zu entnehmende – Einzel-

6 Unklar bleibt jedoch, auf welche Weise das Verfahren abgeschlossen wurde. Die Schilderung der Deutschen Liga für Menschenrechte (vgl. 1927: 183) suggeriert, dass es sich um den eher seltenen Fall einer Rücknahme des Strafbefehls gem. § 411 S. 1 Hs. 2 StPO a.F., (RGBl. 1924/I, Nr. 25, S. 322) handelte, während die Formulierung von Erich Eyck (vgl. 1927: 38) auf eine Einstellung wegen geringfügigkeit gem. § 153 StPO a.F. oder einen Freispruch in der auf den Einspruch folgenden Hauptverhandlung hindeutet.

schicksale der Figuren dialektisch zu einem Ganzen fügen (vgl. Lukács 1971: 39–42, 44; Gallas 1974: 130f.; Martínez 2009: 183).

Die episodische Struktur von *Denn sie wissen was sie tun* kann Lukács' Werkkonzept, das auf eine organische Einheit abhebt, nicht gerecht werden. Dementsprechend konstatiert er, die Handlung des Romans gleiche einem »Rechenexempel« (Lukács 1971: 47), in dem die »Hauptgestalt – und noch mehr die Nebengestalten – [...] nichts als ein Demonstrationsobjekt für die Vorführung sachlicher Inhalte« (ebd.: 53) seien. An die Stelle einer inneren Motivation der Ereignisse trete die durch eine nur vorgeschobene und artifizielle Handlung verknüpfte Präsentation von »Reportagematerial« (ebd.: 54) aus denjenigen juristischen Bereichen, die Ottwalt in seiner »Studienreise« (ebd.: 53) vorzustellen beabsichtige. Eine ähnliche Kritik äußert Kurt Tucholsky 1932 in der *Weltbühne*: »[E]s geht alles, klippklapp, wie man es braucht; Typen sind da und Argumente und Diskussionen – so sind jene, ja, ja, so sind sie. Aber das wird nur mitgeteilt, und es genügt nicht« (Tucholsky 2011: 37).

Entsprechend der seinerseits attestierten mangelnden Organizität des Romans nimmt Lukács eine Zweiteilung des Texts vor. Wie im zeitgenössischen Diskurs üblich unterscheidet er dabei nicht klar zwischen seinem pragmatischen und ontologischen Status sowie seinem Grad an Literarizität (vgl. Cohen 1988: 240; Uecker 2006: 28f.; Konrad 2014: 21–25). Erstens stellt er eine »objektive« (pseudo)wissenschaftliche Darstellung der »dokumentarisch belegbaren« Einzelheiten bezüglich des Weimarer Rechtssystems fest (vgl. Lukács 1971: 38f., 41–43, 47, 50, 52). Diese sieht er zweitens in die künstlerisch erdachte und konstruierte »Handlung« des Romans bzw. seine »Komposition, Fabel und Gestaltung« (ebd.: 47) eingebettet, wobei er vor allem auf den Lebensweg des Protagonisten und seine Interaktion mit anderen fiktiven Figuren verweist (vgl. ebd.: 47f., 50f., 52–54). Zumindest in seinem Vorwort nimmt Ottwalt eine ähnliche Gegenüberstellung vom »Phantasieprodukt« Dickmann mit dem »dokumentarischen Charakter« der Beschreibung der Rechtspflege im Allgemeinen sowie der verschiedenen Rechtsfälle im Besonderen vor (7).

Eine solche strikte Aufteilung vernachlässigt jedoch, dass insbesondere die Gerichtsverfahren im Roman keineswegs, wie Tretjakow (1985: 378) versichert, »bis auf das letzte Komma aus Gerichtsakten« übernommen, sondern vielfältigen Literarisierungs- und Fiktionalisierungsprozessen unterzogen werden (vgl. auch Martínez 2009: 184f.). In Orientierung an zeitgenössischen literarischen Gerichtsreportagen (vgl. Siemens 2007: 65–81) werden die meisten Verfahren (und teils die entsprechenden Tathergänge) nicht als nüchterner, linearer Bericht präsentiert, sondern etwa durch Erzählerkommentare (vgl. 15, 271f.), leitmotivische Wiederholungen (vgl. 96f., 234–239) oder intertextuelle Referenzen (vgl. 97, 261) strukturiert und mithilfe von Rückblenden (vgl. 96–98, 206–209) oder parallel gesetzten Szenewechseln (vgl. 245f.) narrativiert. Darüber hinaus nehmen fiktive Justizangehörige an den Verhandlungen teil, deren Gedankengänge bei der Urteilsfindung (vgl. 125, 168f.) und empörte oder belustigte Privatgespräche über die Angeklagten (vgl. 145–147, 199f.) in erlebter oder direkter Rede wiedergegeben werden (vgl. Barck 1983: 97f.; Cohen 1988: 240f.). Teils legt die Textanordnung sich dabei ergebende Widersprüche nahe, teils werden diese durch andere Figuren oder durch die Erzählinstanz expliziert (vgl. etwa 13, 305). Anders als Teile der Forschung das zuweilen nahelegen (vgl. etwa Uecker 2007: 302–305, 309f.), ist der Roman auch auf narrativer

Ebene mehrdeutig. Häufige Wechsel zwischen Bewusstseinsbericht, innerem Monolog und ironischem Erzählerkommentar lassen Art der Fokalisierung und Fiktionalitätsgrad der Äußerung häufig unklar – wodurch das Bild der bloßen Darstellung von ›Tatsachen‹ zusätzlich relativiert wird. Somit erweisen sich auch die reportageartigen Passagen in Ottwalts Roman als ›gestaltet‹, obgleich in einer anderen Weise, als Lukács das vorschreibt.

Ottwalt indessen suchte sich in seiner Replik *Tatsachenroman und »Formexperiment«* gegen Lukács' Vorwürfe zu verteidigen, indem er die »funktionelle Bedeutung« (Ottwalt 1932: 22) seines Romans hervorhob, der »Waffe im Klassenkampf« (ebd.: 21) sein solle. Lukács' abstraktes, rein ästhetisches Wirklichkeitskonzept verfehle die primäre Aufgabe sozialistischer Literatur, die »Wirklichkeit verändern [zu] helfen« (ebd.: 22). Der Erfolg des Tatsachenromans erkläre sich – in Abkehr von Lukács' bürgerlich-realistischen Vorbildern – durch das zeitgemäße Agitationspotenzial seiner »Reportage«-Form« (ebd.: 23):

Der kämpfende Arbeitergenosse sucht Unterstützung beim Schriftstellergenossen; an dem Punkt der Klassenkampffront, wo Massenbroschüren versagen, Hausagitation für unzweckmäßig gehalten wird, wo besondere psychologische Forderungen zu berücksichtigen sind, greift er zur proletarisch-revolutionären Literatur. Und hier ist unbedingt festzustellen, daß er die Realität selbst in literarischer Einkleidung ganz konkret erfassen will, daß er vor der Alternative Tatsache oder dichterische Gestaltung sich unbedingt für die Tatsache entscheidet und aus praktischen Notwendigkeiten entscheiden muß. (Ebd.: 23)

Hier weist Ottwalt der ›literarischen Einkleidung‹ von Tatsachen einen Mehrwert, vermutlich hinsichtlich einer Affizierung der Leser:innen, gegenüber Gebrauchstexten zu. Als Gattung »an der Grenze zwischen Reportage und Roman« – so Michael Prawdin in einem 1934 in *Die Literatur* erschienenen Essay (Prawdin 1934: 258) – legitimiert er den Tatsachenroman aber besonders durch seinen Informationsgehalt, der eine operative Wirkung erreichen soll (vgl. Becker 2000: 157f., 197–199; 285f.).

Nicht zuletzt zielen dokumentarische Verfahren dabei auf einen vereindeutigenden Wirklichkeitszugriff (vgl. Uecker 2007: 103, 110; Becker 2000: 208). In diesem Sinne schreibt Ottwalt, durch die Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen in der »hergebrachte[n] Romanform« sei eine Abbildung der gesellschaftlichen Totalität aufgrund deren zunehmender »Kompliziertheit« nicht mehr möglich: In der Literatur müsse sie vielmehr durch die Zuhilfenahme von dokumentarischen Darstellungsweisen »aufgelöst werden« (Ottwalt 1932: 25). In diesem Plädoyer für eine zielorientierte politische Literaturpraxis erblickte Lukács – mit seiner Entgegnung *Aus der Not eine Tugend* behielt er in der Auseinandersetzung in der *Linkskurve* das letzte Wort (vgl. Gallas 1974: 69) – einen fehlgeleiteten, letztlich manipulativen »Praktizismus« (Lukács 1971: 57), der eine künstlerische Durchdringung und Vermittlung der Realität durch eine »einseitige« (ebd.), nur tagesaktuell wirksame Agitation ersetze.

Sowohl Lukács als auch Ottwalt selbst sind also der Auffassung – trotz divergierender Urteile über die daraus resultierende emanzipatorische Wirkung –, der Roman verhalte sich aufgrund seiner Verarbeitung von authentischem Material eindeutig zu den darge-

stellten, ebenso eindeutigen Sachverhalten. Anders als vor allem konservative Stimmen im zeitgenössischen Dokumentarismus-Diskurs zu bedenken gaben, scheinen sich die verschiedenen Teilnehmenden an der Debatte um Ottwalts Roman über die prinzipielle Existenz sowie die Erkenntnis- und Darstellungsmöglichkeit von ›Tatsachen‹ einig zu sein (vgl. Becker 2000: 300–302; Oels 2014: 286). Diese gelten als intersubjektiv erfass- und überprüfbar, wobei besonderer Wert auf verschiedene Arten von Dokumenten als vermeintlich objektive Quellen gelegt wird (vgl. ebd.; Uecker 2006: 31–41). Die dokumentarischen Verfahren des Romans werden mit einer wahrhaftigen und unmittelbaren Abbildung von Teilen der außertextuellen Wirklichkeit gleichgesetzt, die für die Leser:innen direkt einsichtig und unbezweifelbar sein soll (vgl. Uecker 2007: 103f.). Insgesamt sollen die aufgezeigten ›unumstößlichen Tatsachen‹ – gestützt von der fiktiven Handlung, der Figurenkonzeption und auktorialen Eingriffen – nur die Deutung zulassen, dass es sich beim realen Weimarer Justizsystem, auf das sie referieren, um eine »Klassenjustiz« handelt (vgl. Lukács 1971: 35, 186). Auch die Justizangehörigen im Roman selbst sind von der Eindeutigkeit sowohl der die Tatbestände konstituierenden ›Tatsachen‹ als auch der angewandten Rechtsnormen überzeugt – und damit, ohne diesen Schluss weiter zu reflektieren, von ihrer eigenen Objektivität. Dieses richterliche Selbstverständnis wird im Roman jedoch durch die Thematisierung von Mehrdeutigkeit als Grund und Problem juristischer Deutungspraxis konterkariert.

2. Fälle der Mehrdeutigkeit

»[E]s ist alles so einfach«, heißt es im Roman von Dickmanns Tätigkeit als Strafrichter: »Es gibt ein Strafgesetz, das gewisse Taten mit gewissen Strafen bedroht. Die Arbeit eines Strafrichters besteht darin, einen Tatbestand aufzuklären, ihn auf die Formel eines Strafgesetzparagraphen zu bringen und aus dem weiten Spielraum, den das Gesetz lässt, die passende Strafe nach Augenmaß auszusuchen« (204). Bereits während seines Studiums stellt Dickmann fest, »[d]as Gesetz« sei »klar und eindeutig wie ein mathematischer Fundamentalsatz, wie die Entwicklung einer sizilianischen Partie oder wie die Umkehrungen eines Dreiklangs« (57). Damit ist ein Hauptthema des Romans aufgerufen: Die Frage nach dem Verhältnis von Ein- und Mehrdeutigkeit in der Figur der juristischen Auslegung. Die auf die gerichtliche Entscheidung als wesentliches Merkmal der Rechtspraxis abzielende Thematisierung von Mehrdeutigkeit weist den Weg für Ottwalts Rechts- und Justizkritik, die durch die Spannung zwischen intendierter agitatorischer Eindeutigkeit sowie implizit und explizit verhandelter Mehrdeutigkeit gekennzeichnet ist. Der Roman verflucht den Eindeutigkeitsanspruch von vermeintlichen ›Tatsachen‹ mit einer Justizkritik, die darauf basiert, dass Sachverhalt und Normen in der gerichtlichen Entscheidungspraxis mehrdeutig und insofern auslegungsbedürftig sind.

Zentral ist dafür der Ausbildungsweg des »deutschen Durchschnittsjuristen« (Tucholsky 2011: 37) Dickmann, der die Rechtswirklichkeit der Weimarer Republik nur eingeschränkt reflektiert, meist im Hinblick auf unbestimmte Vorstellungen von »Gerechtigkeit« (142f.), deren »Diener« (13) er sei. Bereits in der Einführungsvorlesung überfordert den verwirrten Studienanfänger das komplizierte Vokabular juristischer Wirklichkeitserfassung: »Der Tatbestand [...] setzt sich zusammen aus einer Mehr-

heit von Tatsachen, den Tatbestandselementen, Tat-bestands-e-le-men-ten« (22). Um sich seiner Zweifel zu entledigen, nimmt er sich später die »Erfahrung, das gute Gewissen, die Autorität« (180) und die »Gesetz ist Gesetz«-Haltung (153) seiner älteren Richterkollegen zum Vorbild und versucht sich auf deren Rat hin mit den außerhalb seiner Einflussphäre liegenden »gegebenen Tatsachen« (106) abzufinden sowie die »unbequemen Tatsachen« zu ignorieren (313). Wiederholt wird er allerdings, so ein Erzählerkommentar, von den »Tatsachen« eingeholt, die »dadurch nicht ungeschehen gemacht [werden], dass man nicht an sie denkt« (180). Ottwalt verwendet den Begriff ›Tatsache‹ im Roman auf zwei verschiedene Weisen: Die ›wirklichen‹, stellvertretend für die soziale Wirklichkeit stehenden ›Tatsachen‹, die die Erzählinstanz setzt, werden gegen die »simplen Tatsachen« (217), die »nach dem Gesetz [...] als erwiesen erachtete[n] Tatsache[n]« (183) ausgespielt, die die Richter im Verfahren feststellen. Erzählinstanz und Richterschaft teilen einen Begriff und einen Anspruch, die möglichst genaue Erfassung der Realität – nur füllen sie diese mit unterschiedlichen Inhalten (vgl. Uecker 2007: 304f.). Das strafprozessuale Tatsachenverständnis, das nur das unter »Heilighaltung der Form« (204) im Verfahren Festgestellte als ›Tatsache‹ begreift, kann, so wird im Roman deutlich, den ›wirklichen Tatsachen‹ nicht gerecht werden.

In der Divergenz der beiden Tatsachenverständnisse liegt das Agitationspotenzial des Romans. Die durch Ironie, Multiperspektivität und häufige Fokalisierungswechsel gekennzeichnete komplexe narrative Struktur soll dabei gerade vereindeutigend im Sinne Ottwalts klassenkämpferischen Ziels wirken; der Eindruck einer totalen Darstellung der sozialen Wirklichkeit im literarischen Text dient der agitatorischen Zuspitzung. Der Roman setzt mündige Leser:innen voraus, die in der Lage sind, die soziale – klassenmäßige – Rolle einer Figur als Typus zu erkennen und sich zu Text und außertextueller Wirklichkeit in einem Deutungsakt zu verhalten (vgl. Bidmon 2018: 426). Anders als »Massenbroschüren« (Ottwalt 1923: 23) ermöglicht der Roman den Leser:innen, die Rechtspflege der Weimarer Republik selbst als ›Klassenjustiz‹ zu »enttarnen«. Diese Funktionalisierung narrativer Mehrdeutigkeit setzt gleichzeitig die Eindeutigkeit der dargestellten ›wirklichen‹ (sozialen) ›Tatsachen‹ als hermeneutisches Ideal: Die Leser:innen sollen so die Unzulänglichkeit des prozessualen Tatsachenverständnisses erkennen. Damit schafft der Roman auf narrativer Ebene die Voraussetzung für sein politisches Ziel, die sozialistische Rechtskritik.

Ottwalt nimmt in seinem Roman nicht zufällig das Justizsystem der Weimarer Republik in den Blick. Das moderne Recht bildete (und bildet) in seiner subjektiven Form und seinen Institutionen als instrumenteller Überbau und Spiegel der kapitalistischen Klassengesellschaft stets einen wichtigen Bezugspunkt sozialistischer und marxistischer Theorie und Kritik. *Denn sie wissen was sie tun* soll Rechtskritik in langer Theorielinie und massenwirksame Agitation verbinden. Der Text ist damit typisch für linke Agitation gegen das Rechtssystem in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.⁷

7 Diese Form linker Rechtskritik wurde zuletzt im Widerstand gegen die Notstandsgesetze massenwirksam aktualisiert (vgl. für ein berühmtes Beispiel mit bis in die Formulierungen hinein gleicher Stoßrichtung wie Ottwalt Holz 1963: 75).

Bereits im Kaiserreich traf eine an Kompetenzen und Selbstbewusstsein zunehmend erstarkte, aber strukturkonservative Justiz⁸ auf eine gut organisierte politische Öffentlichkeit, die, durch die Verheißungen des modernen Rechts angeregt, illiberale Gesetzesverschärfungen bekämpfte oder weitere Justiz- und Strafrechtsreformen forderte (vgl. Wilhelm 2010: 636–643). Die Reformbestrebungen in der jungen Republik nach 1918 konnten an diesen Zeitgeist anknüpfen (vgl. ebd.: 645f.). Der Grundgedanke zahlreicher materiell- und prozessrechtlicher Reformen im *Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs*, den der sozialdemokratische Reichsjustizminister Gustav Radbruch 1922 erarbeitete, war, »in einer klassenmäßig geschichteten Gesellschaft [...] ein *relativ gutes* Strafrecht« nach dem Motto »*Nicht Vergeltung, sondern Besserung und Sicherung*« zu schaffen, das die »Schultern der unterdrückten Klasse« entlasten sollte (Radbruch 1992: 215, 217; Mehring 2003: 172–175).

Der Großteil der liberalen Reformen, so zum Beispiel die Abschaffung der Todesstrafe oder die Strafflosigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen, scheiterte jedoch an fehlenden parlamentarischen Mehrheiten – gleichzeitig kulminierte die öffentliche Richter- und Justizkritik in einer allgemeinen »Vertrauenskrise der Justiz«. In Teilen der SPD wurde diese auch gegen Reformbestrebungen ins Feld geführt, die gerade das richterliche Ermessen freisetzen sollten (vgl. Kuhn 1983: 43–46, 178–182). Bereits 1920 warnte Radbruch, »daß in breiten Massen unseres Volkes [...] der Glaube an die Objektivität unserer Justiz auf das tiefste erschüttert wird« (Verhandlungen Reichstag 1920: 362) Die Justizkritik konzentrierte sich dabei auf die Richterschaft und deren zum Teil offene Republikfeindschaft. Insbesondere massenmedial-öffentlichkeitswirksame Justizskandale der Strafjustiz schürten im republikanischen Teil der politischen Öffentlichkeit steile Zweifel an ihrer Neutralität, die die Erzählinstanz im Roman ironisch auf den Punkt bringt: »Die drei Richter sind völlig unvoreingenommen. Sie prüfen sachlich und kühl die vorgetragenen Gründe« (272). Der Richterschaft wurde unterstellt, sie werde der sozialen Wirklichkeit der Republik nicht gerecht, indem sie ihre Urteile vor allem auf außerrechtliche Belange stütze und eine Durchsetzung des vergleichsweise progressiven Rechts verhindere.⁹

Die Justizkritik in *Denn sie wissen was sie tun* wird anhand von Gerichtsfällen vorgenommen – hier spiegelt sich eine politische Öffentlichkeit, die Fragen von Recht und

8 Die Frage nach der Zusammensetzung, Haltung und Verfassungstreue der Richterschaft in der Weimarer Republik ist seit den 1920er Jahren (diskursprägend vgl. Fraenkel 1999 [1927]: 177f.) Gegenstand kontroverser Debatten. Der Befund großer Homogenität der aus dem Kaiserreich übernommenen Richterschaft in sozialer Herkunft und politischen Einstellungen, kultiviert durch Juristenausbildung und Richterauswahl (vgl. Jasper 1982, 198f.), wird in der bundesrepublikanischen Rechtsgeschichte zwar – etwa unter Hinweis auf den marginalisierten Republikanischen Richterbund oder einzelne Richterpersönlichkeiten (vgl. Siemens 2020: 22–24, 33 (Fn. 44)) – problematisiert, im Ergebnis jedoch über alle Jahrzehnte hinweg bestätigt (vgl. Bracher 1955: 191–195; Hackler 2019: 215f.).

9 Otto Kirchheimer, Schüler Carl Schmitts und bekannter junger sozialistischer Jurist in der Weimarer Republik, stellt in seinem journalistischen Artikel zum (viel diskutierten) Stettiner Fememordprozess 1928 szenetypisch fest: »Wenn der [...] Prozess uns eine Lehre bietet, so wird sie nicht in den Gründen zu suchen sein, welche die [...] Richter dem Urteil begeben werden« (Kirchheimer 2017 [1928]: 128).

Gerechtigkeit¹⁰ vor allem anhand konkreter Prozesse und Urteile verhandelte. Ottwalts Kasuistik bei gleichzeitiger narrativer Mehrdeutigkeit ermöglicht ihm aber auch, den Hauptvorwurf der republikanischen Justizkritik plausibel zu machen: In *Denn sie wissen was sie tun* konstruieren die Richterfiguren sowie andere Justizangehörige regelmäßig den Tatbestand nach Gutdünken und kommen zur (vermeintlich) reaktionärstmöglichen Auslegung des Rechts. Das Problem ist dabei oftmals nicht das geltende Straf(prozess)recht. Die Justizangehörigen, so ein zeitgenössisch oft formulierter Vorwurf, nutzen Räume, die ihnen die Mehrdeutigkeit von Sachverhalt und Norm lasse, um offen ihre strafprozessualen Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten einer ›Klassenjustiz‹ einzusetzen. Dass Rechtsnormen mehrdeutig sind bzw. unterschiedliche Auslegungen ermöglichen, spricht der Roman etwa explizit an, wenn sich Dickmann angesichts des Todes einer jungen Frau, die ein von ihm gezeugtes Kind aufgrund mangelnder Unterstützung seinerseits eigenhändig abgetrieben hat, Sachverhalt und Straftatbestände milde auslegt, um sich selbst zu exkulpieren (vgl. 304f.).

Exemplarisch zeigt sich diese Mehrdeutigkeit auch an zwei im Roman geschilderten Fällen. Im ersten stiehlt der wohnungslose Gelegenheitsarbeiter Max Holle in der Winterkälte eine Pferdedecke seines ehemaligen Arbeitgebers (vgl. 93–107) und wird in Folge verurteilt, obwohl der Geschädigte die Anzeige zurückziehen möchte. Im zweiten Fall entgeht dem Bauern Jochen Schütz, der eine Kuh zum Verkauf frühmorgens zum Markt bringen will, eine kurz zuvor erlassene Verordnung, die den Kuhtransport bei Dunkelheit verbietet (vgl. 206–217). Obwohl er eine Eigentumsbescheinigung vorweisen kann und vom Verbot nicht wusste, schikanieren ihn die Landjäger Fritsch und Rosenow erst verbal und misshandeln ihn dann körperlich. Der Bauer wird wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt und Beamtenbeleidigung nach Falschaussage durch die Gendarmen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und begeht daraufhin Suizid. Zumindest im ersten Fall hegt Dickmann Zweifel an der Gerechtigkeit des Urteils – eine Einschätzung, die von der durch Multiperspektivität und auktoriale Kommentare gekennzeichneten Erzählinstanz unterstützt wird.

Vor der Schilderung der beiden Prozesse beschreibt die Erzählinstanz jeweils die trostlose soziale Lage der Angeklagten und gibt das ›wahre‹ Geschehen wieder, das zur Anklage geführt hat (vgl. 96f., 206–209). Den ›wirklichen‹ Tatsachen des Sachverhalts und den Ursachen der Tat in Armut oder geistigem Unvermögen¹¹ – beide Angeklagte können der Verhandlung nur schwer folgen, bei Holle steht eine Straflosigkeit we-

10 Begriffe, die in der zeitgenössischen populären Debatte freilich oftmals unscharf getrennt wurden (und werden, vgl. Ogorek 2008b: 354f.), während im Weimarer Methodenstreit, in dem sich der seit dem 19. Jahrhundert vorherrschende Rechtspositivismus breiter Kritik ausgesetzt sah, das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit rechtstheoretisch anspruchsvoll diskutiert wurde. Der Roman bricht diese Dichotomie ironisch auf: »Das Gesetz ist die Gerechtigkeit, und es gibt keine Gerechtigkeit außer im Gesetz. Das Gesetz ist gut. Allerdings – es gibt auch Gesetze, die nicht gut sind: z.B. die Verfassung der Deutschen Republik. Aber da empfindet es Dickmann als große Beruhigung, dass dieses Gesetz, das einzige, welches eine objektive Ungerechtigkeit statuiert, von keinem ernstzunehmenden Menschen anerkannt wird« (57).

11 Parallel zum Aufkommen einer Gerichtsreportage, die sich auf die Person des Täters konzentriert, liegt die Forderung von Strafrechtsreformen, die ebenfalls den sozialen Kontext in den Blick nehmen möchte (vgl. Pielow 2018: 97).

gen »Geisteskrankheit« im Raum, §51 RStGB – stellt sich aber die beinahe monolithische ›Klassenjustiz‹ entgegen: In beiden Fällen setzen sich Justizangehörige (im Fall Holle Dickmann selbst als Rechtsreferendar bei der Staatsanwaltschaft, im Fall Schütz der zuständige Staatsanwalt) für eine mildere Bestrafung und eine Berücksichtigung der sozialen Lage des Täters ein. Das Gericht kommt jedoch jeweils – wie auch bei anderen Fällen im Roman – zu einer hohen Strafe, die abschreckenden Charakter haben soll. Die Entscheidungen erscheinen im Roman als Reaktion auf implizite Straf- und Ordnungsvorstellungen der Richterschaft, nach der »diese Straftat [...] symptomatisch für die heutige Zeit [ist]: es ist kein Respekt mehr im Volk, keine Disziplin« (213). Ottwalt verarbeitet zur Untermauerung des Vorwurfs der ›Klassenjustiz‹ die auslegungsoffenen Rechtstexte im literarischen Text und lässt seine Figuren diese wiederum auf zahlreiche im Verfahren konstruierte Sachverhalte anwenden und übertragen.

Insbesondere der Fall Schütz verdichtet dabei die Thematisierung von Ein- und Mehrdeutigkeit in der Rechtsform. Zum einen wird, wie in fast jedem Fall im Roman, eine prozessuale Wahrheit konstruiert, die der von der Erzählinstanz geschilderten ›tatsächlichen‹ Wahrheit nicht (völlig) entspricht. In den Fällen liegt der diagnostizierten Ungerechtigkeit meist zugrunde, dass soziale Nöte nicht beachtet oder Strafen unverhältnismäßig hoch sind. Es stellt sich nicht so sehr die Frage nach der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm als die ihrer Rechtfertigung oder Entschuldigung. Im Fall Schütz wird das Strafverfahren überhaupt erst durch eine Konstruktion in Gang gesetzt: Der Kuhtransport als solcher ist keine Straftat, erst die falsche Anzeige der Gendarmen setzt die »Justizmaschine« (271) in Gang. Der Sachverhalt selbst wird dabei durch die Falschaussage der Landjäger vorstrukturiert. So wie der Fall aktenkundig wird, hat Schütz tatsächlich eine Straftat begangen, deren Strafmaß auch nicht voll ausgeschöpft wird, anders als bei anderen Fällen des Romans, bei denen oft eine mildere Strafe oder eine Einstellung der Strafverfolgung wegen Geringfügigkeit näher liegen würde. Die im Prozess konstruierten ›Tatsachen‹ stehen also in besonders krassem Missverhältnis zu den von der Erzählinstanz wiedergegebenen realen ›Tatsachen‹.

Die Abweichungen vom wahren Geschehen sind dabei zum anderen in eine spezifische Form gegossen, die dem Verfahren entspricht und auf Dickmann legitimitätsstiftend wirkt. Die Erzählinstanz berichtet retrospektiv, dass der tätliche Angriff von den Beamten ausging: »Rosenow springt auf den Kutschbock, reißt den Bauern herunter: ›Täu, du Aas!‹ Ein Faustschlag ins Genick. Der Mann fällt, ein Fußtritt trifft seinen Arm« (207). Die »alte[n], erfahrene[n] Polizeibeamten« indes »wissen, wie man sich in solchen Fällen zu verhalten hat« (208), und geben zu Protokoll, sie hätten »Zuflucht zu Gewalt [genommen], bis der Widerstand des Angeklagten gebrochen war« (212). Sie bedienen sich damit erstens der sprachlichen Formeln, die maßgeblich für die rechtliche Beurteilung sind. Schütz, der durch seinen märkischen Dialekt als ungebildet markiert ist, formuliert seine Aussage ungeschickt, wenn er behauptet, dass die Gendarmen sich wie »böartige Tiere« verhalten hätten und kann lediglich darauf bestehen, er »heff nix doahn« (211). In seiner Urteilsbegründung legt Dickmann ihm das übel aus, weil er »in der Hauptverhandlung keine Spur von Reue über seine Tat gezeigt« (214) habe. »Dass der Angeklagte lügt«, ist aufgrund Dickmanns sozialer Vorurteile für ihn »bombensicher, man braucht ihn doch nur einmal anzusehen [...]. Ne, Dickmann lässt sich nichts vormachen« (213).

Dickmann als Richter konstruiert sich den Sachverhalt dabei zweitens nicht anhand der Hauptverhandlung. Er »kennt die Akten« und weiß: »Ja, ja: so ist es gewesen« (209). Die »Arbeit des Strafrichters«, wie Dickmann sie versteht, »einen Tatbestand aufzuklären, ihn auf die Formel eines Strafgesetzparagraphen zu bringen und aus dem weiten Spielraum, den das Gesetz lässt, die passende Strafe nach Augenmaß auszusuchen« (204), scheitert damit bereits am ersten Schritt. Dickmann hat kein Interesse, in der Hauptverhandlung an der Wahrheitsfindung mitzuwirken. Im Gegenteil blockiert er die Bemühungen des liberalen Staatsanwalts Dr. Fischer, der »allen Ernstes zu glauben [scheint], die Landjäger hätten sich ungehörig benommen« (211), und beachtet Ungeheimheiten in der Aussage der Gendarmen nicht weiter. Dickmann selbst weiß dabei nicht unbedingt, was er tut. Er fasst den »Vorsatz restloser Hingabe und peinlichster Gewissenshaftigkeit« (205) und ist meist der Überzeugung, auch dementsprechend zu handeln. Wenn Dickmann aber Schütz verurteilt, weiß er zwar, dass sein Eindruck aus dem »Studium der Akten«, eine »Gefängnisstrafe von drei Wochen wäre hier am Platze [...] natürlich in keiner Weise bestimmend« für das Urteil sein könne. Er verurteilt Schütz letztlich jedoch trotzdem zu ebendiesen drei Wochen Haft, da, wie er meint, die Verhandlung »nicht das Geringste« ergeben hat, »was nicht schon längst feststand« (213, vgl. 214). Die Episode ist damit charakteristisch für Dickmanns juristische Praxis: Er kennt zwar die prozessuale Logik des liberalen Strafprozesses und sein Erfordernis der »Heilighaltung der Form« (204), merkt aber zunehmend nicht einmal mehr, dass er diese missachtet.

Drittens zeigt die Episode die immer wieder auftauchende Glaubwürdigkeitszuschreibung an bestimmte Akteure durch die Richter. Zuvorderst sind das die Honoratioren, die Dickmann bei seiner ersten Berufsstation, einem Amtsgericht im ländlichen Brandenburg, kennenlernt, sowie Vertreter der Exekutive. Den Gendarmen, »pflichttreue, dienstefrige Beamte, ehemalige Unteroffiziere, treudeutsche Männer, auf die man sich verlassen kann« (209), glaubt Dickmann jedes Wort. Die Gewährspersonen sind dabei allesamt Repräsentanten des alten Kaiserreichs: Für Dickmann steht fest, dass »ein Kaiserlicher General« niemals Hochverrat begeht (216), dass ein ehemaliger Graf das Recht habe, sich eines Landfriedensbruchs in seinem Wald zu erwehren, indem er auf den Täter schießt (vgl. 218–224), sowie dass »der Eid eines preußischen Beamten [...] unantastbar« (211) sei. Dem Fall Schütz geht im Roman eine Schilderung einer königlich-preußischen Verordnung von 1868 voran, nach der Landjäger bei Erscheinen vor Gericht den Tschako nicht ablegen müssen. In dieser Genealogie erscheinen die Gendarmen Dickmann als besonders vertrauenserweckend, als Vertreter einer alten Ordnung, die »die Zeiten überdauert« (205). Ein ähnliches Vertrauen bringen viele Angeklagte aus der Arbeiterklasse der – ebenfalls durch ihre Kleidung gekennzeichneten – Richterschaft entgegen: Schütz blickt Dickmann mit »gläubige[m], hungrige[m] Blick« an, »ihn, den jungen Herrn im schwarzen Talar, der dem Bauern zu seinem Recht verhelfen wird« (210). Diesen Blick kann die Richterschaft des Romans nur enttäuschen, indem sie sich den »unbequemen Tatsachen« (313) verschließt. Schütz' Sohn formuliert nach dessen Selbstmord die Grundaussage des Romans: »en armen Minschen kann ni Recht behollen gegen en Groten« (215).

Verschiedene Ebenen der Mehrdeutigkeit überlagern sich hier: Die durch die Multi-
perspektivität und die unbeständige Erzählhaltung hergestellte narrative Mehrdeutig-

keit soll in Kombination mit der Thematisierung einer Auslegungspraxis, die Mehrdeutigkeit verarbeitet, gerade zum eindeutigen Schluss auf die festgestellte ›Klassenjustiz‹ führen. Der Roman ironisiert immer wieder die Überzeugung seiner Justizfiguren, dass ihre »Weltanschauung« (13), »Gefühle und Einsichten [ihres] privaten Ichs« (14) in ihrer Entscheidungspraxis keine Rolle spielten. Der Eindruck der Ungerechtigkeit der Verfahren wird dabei durch den Kontrast der ›wirklichen‹ (sozialen) ›Tatsachen‹, die die Erzählinstanz schildert, mit den von den Richtern prozessual festgelegten ›Tatsachen‹ erzeugt. Das Tatsachenverständnis der Richter, das impliziert, dass das Verfahren als solches rechtlich handhabbare ›Tatsachen‹ überhaupt erst erzeugt, die dann anstatt der nicht rechtlich handhabbaren ›wirklichen Tatsachen‹ sein Gegenstand werden, wird sich dabei selbst nicht gerecht: Wenn gegen die »Heiligkeit der Form« (165) andauernd verstoßen wird, kann von einer rationalen Konstruktion rechtlich fassbarer ›Tatsachen‹ nicht die Rede sein.

Denn sie wissen was sie tun spricht mit der Frage, inwieweit richterliches Entscheiden determiniert ist, ein klassisches Thema rechtstheoretischer Debatten an (vgl. Beck 2014: 17–20, 26). Ein Verständnis, das Recht lediglich als Ergebnis gänzlich ungebundenen richterlichen Entscheidens begreift, geht fehl, weil es die normative, methodische und institutionelle Einhegung richterlicher Auslegungspraxis nicht anerkennt. Dass eine Entscheidung eingeeht, bedeutet jedoch nicht, dass sie determiniert ist. Die Annahme, die Entscheidung würde dogmatisch, institutionell, sozial oder gar durch die persönliche Verfassung der Richter:in *vorbestimmt*, verkennt das Wesentliche der Entscheidungspraxis: Die Entscheidung schafft neues Recht (vgl. Möllers 2023: 17) aufgrund des konkreten Falls; ein Vorgang, der sich nicht in bloßer Anwendung ›des Rechts‹ oder der Reaktion auf das Entscheidungsumfeld erschöpft (vgl. Payandeh 2017: 34–36, 215). Im Recht gibt es »keinen logischen Weg vom Allgemeinen zum Besonderen, vom Normtext zum Urteil« (Hofmann 2000: 252), sodass Richter:innen im konkreten Verfahren Entscheidungsmöglichkeiten offen bleiben (vgl. Kelsen 2008 [1934]: 94f.). Dieses freie Moment der Mehrdeutigkeit ist in der Gerichtsförmigkeit des Rechts angelegt (vgl. Müller-Mall 2012: 259–262). Richterliches Entscheiden ist freies Entscheiden (vgl. Geulen 2006: 51), *insofern* die Richter:in eine Entscheidung fällt, die sie in ihrer Innensicht für – formell oder materiell (vgl. Ogorek 2008a: 105, 115f.) – *richtig* hält.¹² Vordergründig steht die in *Denn sie wissen was sie tun* dargestellte Entscheidungspraxis zu dieser Beschreibung richterlicher Arbeit konträr, weil die Lesart der Bindung jeder Entscheidung an die klassenmäßigen Interessen der Richter naheliegt und von Ottwalt agitatorisch beabsichtigt ist. Ein freies Moment, das lediglich darin besteht, Sachverhalt und Norm entsprechend des gewünschten Ergebnisses zuzurichten, konstituiert keine freie richterliche Entscheidung im emphatischen Sinn. Der Roman zeigt mit seiner Darstellung richterlicher Entscheidung gerade das, was Ottwalt zeigen will: ein Bild der Justiz als politisierte und nicht-objektive ›Klassenjustiz‹.

Lukács kritisierte bereits in *Geschichte und Klassenbewußtsein* (1923) eine Rechtsauffassung, die »im Rechte nichts anderes [erblickt] als ein formales Kalkulationssystem,

12 Selbstverständlich unterliegt die Entscheidung nicht nur juristischen Faktoren. Vielmehr lässt sich die Produktion von Entscheidungen gerade als hermeneutischer Prozess begreifen, der außerrechtliche Gehalte in die Rechtsform vermittelt. Die Form dieser Vermittlung ist das Verfahren.

mit dessen Hilfe die notwendigen juristischen Folgen bestimmter Handlungen (rebus sic stantibus) möglichst exakt errechnet werden können« (Lukács 1923: 119–120). Diesen rechtstheoretischen Blick auf das Recht und seine Verfahren wendet er später am Beispiel Ottwalts ästhetisch, wenn er feststellt, dass hier »das Justizwesen ein fertiges Produkt, nicht Moment eines Prozesses« sei, »das selbst prozessiert, sich im Prozeß entwickelt, sich in steter lebendiger Wechselwirkung mit seinen Voraussetzungen und Folgen befindet« (Lukács 1971: 45). Die unorganische, Fakten aneinanderreihende Reportageform verstelle den Blick auf die realexistierende ›Klassenjustiz‹: Lukács kritisiert also nicht, dass Ottwalt im Justizsystem der Weimarer Republik eine ›Klassenjustiz‹ am Werk sieht, dies ist auch für ihn evident – vielmehr stört ihn die Art ihrer Darstellung.

Diese Kritik greift jedoch zu kurz: Zwar weist die Beschreibung richterlichen Entscheidens im Roman durchaus auf ein mechanisches Verständnis der Rechtswirklichkeit hin – in der Komposition des Romans steht der ›Justizapparat‹ als von gesellschaftlichen Prozessen isolierte »Fabrik« (88) da. Allerdings verkompliziert sich dieser Befund bei genauerer Betrachtung. Dickmann und andere Justizzugehörige begreifen das Justizsystem mechanistisch und behandeln in ihrer Auslegung rechtliche Konstruktionen nicht als gesetzgeberisch produzierte, sondern als quasi-ontische Kategorien. Von der Erzählinstanz sowie außerhalb des Justizsystems stehenden Figuren wird diese Auffassung aber nicht geteilt – bereits die Darstellung der Prozessabläufe und die darin artikulierte Justizkritik lassen verschiedene Deutungen zu: Es ist nicht klar, wer aus welchem Grund überhaupt Verantwortung für die Ungerechtigkeiten trägt. Eine genaue Analyse und Begründung von Ursache und Wirkung bleibt aus – Dickmann mit seiner »Skrupel-sucht« (178) bietet dabei eine Projektionsfläche für diese Mehrdeutigkeit. Sein Grübeln zeigt wiederholt, dass eine andere Auslegung ohne Weiteres, oftmals sogar ohne soziale Konsequenzen, möglich wäre. An den Punkt, sich in seiner Auslegung – von Strafrecht, Sachverhalt und Prozessrecht – zwischen verschiedenen plausiblen oder legitimen Lesarten entscheiden zu müssen, kommt er dabei meist aber gar nicht: Ihm bleibt nur ein diffuses Gefühl der Ungerechtigkeit.

Die persönlichen Beweggründe Dickmanns, die dieser in die Urteilsfindung einfließen lässt, werden mit einer detailliert geschilderten Interpretationsbewegung rechtlicher Texte kontrastiert. Immer wieder werden im Roman wörtlich einzelne Paragraphen oder Reichsgerichtsentscheidungen zitiert. Dieses Textkorpus an ›Tatsachenmaterial‹ ist Ausdruck einer »wunderbar exakt funktionierende[n] Maschinerie« (89), die auf Dickmann einschüchternd, aber auch erhaben wirkt. Dickmann, der den Formen und Medien von Rechtswissenschaft und -praxis zunächst mit Widerwillen begegnet, erlebt diese zunehmend im »Rausch« (108, 143). »Anklageschriften, Eröffnungsbeschlüsse, Verhandlungsprotokolle, Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Urteilsbegründungen, – Gebirge von Akten« werden ihm zum »erregende[n] Fluidum«, er begeistert sich für die »[h]underttausend Aktendeckel, Millionen Aktendeckel [, die] Schicksal, Vergangenheit und Zukunft tausender von Menschen bergen« (90), »das Studium der Akten macht ihm Spaß [...], wenn aus den weißen Blättern Schicksale aufsteigen« (205).

Dies erfüllt die Funktion, Dickmann, der sich seiner eigenen Auffassung nach »nicht leicht und schnell ein Urteil bilden« (205f.) kann, seine Skrupel zu nehmen. Denn »wenn er die Akten studiert hat, kommt er mit einem fertigen Bild des Täters und seiner Tat in den Gerichtssaal, und die mündliche Verhandlung ist dann eigentlich nur noch eine

Formsache« (206). Dickmann erwirbt im Laufe seiner Ausbildung mit der Begeisterung für die Rechtsform und ihre Medien die für den Roman zentrale richterliche Kernkompetenz: die Abstraktion von konkreten Lebenssachverhalten mittels scheinbar objektiver Schlussregeln.¹³ Die von Dickmann erbrachte Textarbeit mit den Rechtstexten und -medien erleichtert diesem seine Aufgabe als Richter, den Umgang mit auslegungsbedürftiger Mehrdeutigkeit von Norm und Sachverhalt anhand eines konkreten Falls: »Das ist so einfach, so einleuchtend, so beruhigend. Es gibt keine dunklen Rätselhaftigkeiten mehr, kein Grauen und keine Zweifel, wenn man ein entsetzliches Geschehen auf die Formel eines Paragraphen bringt« (263). Dickmann entgeht in seiner vereindeutigenden Auslegung, was an seiner Arbeit mit Rechtstexten problematisch ist: Die Zurichtung von in materieller Norm, Sachverhalt und Verfahrensrecht bestehenden Möglichkeitsspielräumen auf das seinem Ressentiment entsprechende Ergebnis.

Akten symbolisieren im Roman den rationalisierten Justiz-»Mechanismus« (89), der menschliche Schicksale nur in Form von Kennziffern erfasst (vgl. 89f.). Gleichzeitig dienen Rechtsmedien und -dokumente genretypisch als Beleg von Authentizität. Das Faktizitätsversprechen des Romans stützt sich zentral auf die Anführung administrativer Dokumente: Anders als bei zeitgenössischen Gerichtsreportagen üblich, kann Ottwalt nicht mit der eigenen Augenzeugenschaft im Gerichtssaal für die Authentizität des Geschilderten einstehen, muss also auf die Dokumente der zu kritisierenden »Klassenjustiz« zurückgreifen. Von diesem ambivalenten Bezug auf Gerichtsakten zeugt bereits die von John Heartfield entworfene Fotomontage auf dem Cover, die einen – durch Robe, Barrett und Monokel markierten – bürgerlichen Richter vor einem hoch aufgetürmten Aktenstapel abbildet. In den Hintergrund ist das Rubrum eines Urteils montiert: Neben Daten wie einem Aktenkennzeichen, dem Datum und der Adresse, die dessen dokumentarischen Status ausweisen, prangen über dem Kopf des Richters die in Fraktur geschriebenen Worte »Im Namen des Volkes«.¹⁴ Die Autoritätszuschreibung an Schriftstücke, die der Selbstlegitimation und -kontrolle einer sonst mit Misstrauen betrachteten Institution dienen, verwundert auch deshalb, weil der Text immer wieder auf das Defizit dieser Sicherheitszuschreibung verweist: Dokumente können gefälscht, Sachverhalte falsch wiedergegeben, prozessuale Vorgaben nicht eingehalten werden (vgl. 137, 167–170, 317). Das vordringliche Beispiel ist hier die »bewusst unrichtige[] Anfertigung des Protokolls«

13 Der Roman spricht damit einen weiteren klassischen Topos der Rechtskritik an, indem dem Recht ein abstrakter Charakter zugemessen wird, der die Wirklichkeit weder wahr abbilden noch ihr gerecht werden könne (vgl. Uecker 2007: 306). Diese Sicht blendet – wie auch im Roman – die andere Seite der Rechtsform, ihren legitimitätsstiftenden Charakter, häufig aus (vgl. dazu und mit der wichtigen Rückbindung an die Abhängigkeit von politischer Legitimität als zwecksetzender Instanz Möllers 2023: 26, vgl. auch Möllers 2012: 407, der gerade im »individualbezogenen Mechanismus« eine »systemstabilisierende Leistung« sieht, und Müller-Mall 2012: 266).

14 Auf die Rückseite des Schutzumschlags ist außerdem der handschriftliche Brief eines Staatsanwalts gedruckt, der unter dem roten Vermerk »Geheim!« mitteilt, dass im Fall des »Arbeiters Jakubowski aus Palingen« keine Begnadigung ersucht werde, sowie den Termin für dessen Hinrichtung festlegt. Jakubowski wurde, was Dickmann im Roman als »Kunstfehler« abtut (18f., 332), 1925 zu Unrecht wegen Mordes verurteilt – ein in der zeitgenössischen Presse viel beachteter Justizskandal, dessen Kenntnis bei den Leser:innen vorausgesetzt werden konnte. Für eine Ansicht des Schutzumschlags vgl. Heartfield Online: <https://heartfield.adk.de/node/4993>.

(169) im öffentlichkeitswirksamen Tscheka-Prozess (vgl. 167–173). Damit nimmt der Roman eine Unterscheidung von Tatsachen und ihrer Abbildung vor, die, »[ungewöhnlich] im zeitgenössischen Diskurs« (Uecker 2007: 103), seine Faktizitätsbehauptung problematisiert. Die Manipulation von Dokumenten erscheint im Roman deswegen besonders skandalös, weil sie umgeht, was moderne Rechtsmedientechnik ausmacht: eine Formalisierung des Verfahrens in so hohem Grad, dass intendierte Fälschungen verunmöglicht werden sollen, um die beglaubigende Funktion des Dokuments zu gewährleisten (vgl. Vismann 2000: 84f., 129f., 160f.).

Denn sie wissen was sie tun verknüpft narrative Mehrdeutigkeitsstrukturen mit der Thematisierung von Mehrdeutigkeit in juristischer Auslegungsarbeit und ihren Medien – was nur scheinbar widersprüchlich eine agitatorische Funktion hat. Gerade durch die Mehrdeutigkeit der Darstellungsform einerseits und die aufgezeigte Mehrdeutigkeit der ›Tatsachen‹ der Rechtspraxis andererseits sollen die Leser:innen zu einer eigenständigen, in ihrem Ergebnis aber gleichwohl eindeutigen, Reflexion des Justizwesens animiert werden. Anhand der durch verschiedene Perspektiven vorgegebenen Sachverhalte und der sie begleitenden Rechtstexte soll die vorhandene ›Klassenjustiz‹ selbst erkannt werden. Gegenüber Gebrauchstexten fordert die literarische Verarbeitung der vermeintlichen Rechtswirklichkeit in besonderem Maße aktive Leser:innen: Die im Roman beschriebenen Auslegungsakte der Richter stoßen einen Auslegungsakt der Leser:innen an, der funktional vereindeutigt werden soll.

Dass dieser Auslegungsakt einige Leser:innen zur beabsichtigten justizkritischen Schlussfolgerung gebracht hat, zeigt das Beiheft zur zweiten Auflage von 1932. Der Roman wurde offenkundig nicht nur von den »Arbeitergenossen« (Ottwalt 1932: 23) gelesen; dokumentiert sind zahlreiche Briefe an Ottwalt, die eine Rezeption auch in Teilen der Justiz belegen (vgl. Cohen 1988: 243). Viele Briefe lassen darauf schließen, dass Teile der Leserschaft den eigenen Auslegungsprozess hinsichtlich der literarisch verarbeiteten ›Tatsachen‹ selbst nicht reflektieren, wenn sie von einer »vollkommene[n] natürliche[n] Einheit von Inhalt und Form« und dem »völligen Zurücktreten« des Autors sprechen (Prospekt 1932). Die im Prospekt enthaltenen Rezensionen heben indes gerade die Literarisierung der Rechtswirklichkeit hervor. Die Betonung der Faktizität sowie die Ausblendung der Literarizität des Romans in den Leserbriefen von Justizangehörigen mag in der Auswahl der Briefe begründet liegen: Das Beiheft als Werbematerial – auf der letzten Seite findet sich ein Bestellformular – soll den Wahrheitsgehalt der geschilderten ›Tatsachen‹ versichern.

Der Roman konstruiert ein enges Geflecht verschiedener Ebenen der Mehrdeutigkeit, wird aber paratextuell auf eine bestimmte Deutung festgelegt. Dass diese – aus heutiger Sicht zu simpel anmutende – Deutung angesichts der ›Vertrauenskrise der Justiz‹ und eskalierender politischer Lagerkämpfe plausibel war, legt der zeitgenössische Erfolg des Romans nahe. Dies könnte auch der Verdienst der impliziten und expliziten Thematisierung von Mehrdeutigkeit sein: Die narrative Mehrdeutigkeit des Romans wird anhand der geschilderten juristischen Praktiken des Umgangs mit mehrdeutigen Texten und deren Anwendung auf eine interpretationsbedürftige Wirklichkeit produktiv gemacht, um eine – in ihrer Kritik eindeutige, in ihrer Ursachenbestimmung und ihren Lösungsansätzen aber ebenso unbestimmte – politische Botschaft zu senden. Am Ende des Romans »schließt [Dickmann] die Augen« vor der sozialen Wirklichkeit: »[...] Jetzt

kenne ich meinen Platz, ich weiß, was ich zu tun habe!« (348). Sein zynischer Bekannter Donath bestimmt die Tätigkeit der Jurist:in als Schutz des Bestehenden: »Wir sind die letzten, Dickmann. Wir wissen, dass eine Zukunft kommt, die über uns hinweggehen wird, bauen Dämme gegen das Kommende« (349). Der immer wieder aufgegriffene Befund, dass die Realität der Rechtsprechung hinter der Gesellschaftswirklichkeit zurückbleibe (vgl. 307), und die für die späten 1920er Jahre milieuübergreifend typischen Umstürzerwartungen klingen hier an. Die Leser:innen mögen am Ende des Romans von der Wirkkraft der Darstellung der ›Klassenjustiz‹ affiziert sein. Anders als die Richter im Roman weiß sie jedoch nicht, was sie tun soll – am Ende steht nur der vage Verweis auf eine andere Zukunft.

3. Fazit

In Ottwalts Justizroman *Denn sie wissen was sie tun* wird Mehrdeutigkeit hinsichtlich zwei verschiedener Deutungsakte thematisiert. Einerseits betrifft das auf Handlungsebene den richterlichen Deutungsakt zur Auslegung von Rechtsnormen und die Konstruktion des rechtserheblichen Sachverhalts im Gerichtsverfahren. Der Roman soll aufzeigen, wie die Weimarer Richter im Spätherbst der Republik ihrem eigenen Selbstverständnis, der objektiven Beachtung der Form, zuwiderhandeln. Indem die Richterschaft die ›Tatsachen‹, mit denen sie in den Prozessen konfrontiert sind, und die Normen, nach denen sie entscheiden, im Sinne ihrer rückwärtsgewandten Ideologie auslegt, produziert sie Entscheidungen, die dem Ideal liberaler Entscheidungspraxis zuwiderlaufen. Andererseits betrifft es den Deutungsakt der Leser:innen selbst, die die Diskrepanz zwischen juristischer Theorie und Praxis sowie zwischen den nur vermeintlichen und den ›wirklichen‹ (sozialen) ›Tatsachen‹ erkennen sollen. Damit problematisiert der Roman Ottwalts Tatsachenpoetik narrativ und auf Ebene des Sujets: Die vermeintliche Eindeutigkeit der ›unumstößlichen Tatsachen‹ und ihrer Abbildung im literarischen Text, die die Paratexte des Romans im zeitgenössischen Dokumentarismuskurs unterstellen, wird durch die beiden Deutungsakte verunsichert. Die Auslegung der Richter zeigt, dass auch eine andere Auslegung als die von ihnen vorgenommene möglich wäre; die Deutung der Leser:innen wiederum hat gerade aufgrund der narrativen sowie der thematisierten Mehrdeutigkeit ein agitatorisches Potenzial: Die Leser:innen kommen durch ihren eigenen Deutungsakt zur Auslegung der Weimarer Justiz als bürgerliche ›Klassenjustiz‹. Mit diesem Vorgehen konnte offenbar selbst Thomas Mann überzeugt werden: In seiner Zuschrift stellt er fest, dass das »Buch [ihn] erschüttert« habe und »von unverkennbarer Wahrheit« sei. Im Vorjahr der Errichtung einer faschistischen Ordnung im Deutschen Reich inspiriert ihn der Roman zu einer unbestimmten Zerfallsdiagnose: »Ich fürchte, es geht nicht mehr, und man muß einsehen, daß die historische Abdankung des Bürgertums eine vollendete Tatsache ist« (Prospekt 1932).

Literaturverzeichnis

- Barck, Simone (1983): »Achtung vor dem Material. Zur dokumentarischen Schreibweise bei Ernst Ottwalt«, in: Silvia Schlenstedt (Hg.), *Wer schreibt, handelt. Strategien und Verfahren literarischer Arbeit vor und nach 1933*, Berlin/Weimar: Aufbau Verlag, S. 84–118.
- Becker, Sabine (2000): *Neue Sachlichkeit, Band 1: Die Ästhetik der neusachlichen Literatur (1920–1933)*, Köln: Böhlau.
- Beck, Susanne (2014): »Die Suggestion einzig richtiger Entscheidungen im Recht – notwendig oder vermeidbar?«, in: Jan C. Schuler (Hg.), *Rechtssicherheit durch Rechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 11–32.
- Berman, Russell (1977): »Lukács' Critique of Brecht and Ottwalt: A Political Account of an Aesthetic Debate of 1931–32«, in: *New German Critique* 10, S. 155–178.
- Bidmon, Agnes (2018): »Streng vertraulich! Dokufiktionales Erzählen als Schreibweise des Politischen in der Literatur der Gegenwart anhand von Ilija Trojanows *Macht und Widerstand*«, in: Christine Lubkoll/Manuel Illi/Anna Hampel (Hg.), *Politische Literatur. Begriffe, Debatten, Aktualität*, Stuttgart: J. B. Metzler, S. 421–458.
- Bracher, Karl Dietrich (1955): *Die Auflösung der Weimarer Republik. Eine Studie zum Problem des Machtverfalls in der Demokratie*, Stuttgart/Düsseldorf: Ring Verlag.
- Bürgin, Hans/Mayer, Hans-Otto (Hg.) (1976): *Die Briefe Thomas Manns. Regesten und Register, Band 1: Die Briefe von 1889 bis 1933*, Frankfurt a.M.: S. Fischer.
- Cohen, Robert (1988): »Die gefährliche Ästhetik Ernst Ottwalts«, in: *The German Quarterly* 61:2, S. 229–248.
- Deutsche Liga für Menschenrechte e.V. [DLfM] (1927): *Acht Jahre politische Justiz. Das Zuchthaus – die politische Waffe*, Berlin: Hensel & Co. Verlag.
- Eyck, Erich (1927): »Die Stellung der Rechtspflege zu Juden und Judentum«, in: ders./Jaques Stern/Bruno Weil (Hg.), *Deutsches Judentum und Rechtskrisis. Drei Vorträge, gehalten auf der Tagung des Central-Vereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens zu Berlin vom 18.-19. Juni 1927*, Berlin: Philo-Verlag, S. 31–66.
- Fore, Devin (2015): »Die Emergenz der sowjetischen Faktographie«, in: *DVjs* 3:89, S. 376–403.
- Fraenkel, Ernst (1999): »Zur Soziologie der Klassenjustiz« [1927], in: Hubertus Buchstein (Hg.), Ernst Fraenkel. *Gesammelte Schriften, Band 1, Recht und Politik in der Weimarer Republik*, Baden-Baden: Nomos, S. 177–212.
- Gallas, Helga (1974): *Marxistische Literaturtheorie. Kontroversen im Bund proletarisch-revolutionärer Schriftsteller*, Neuwied/Berlin: Luchterhand.
- Geulen, Eva (2006): »Plädoyer für Entscheidungsverweigerung«, in: Cornelia Vismann/Thomas Weitin (Hg.), *Urteilen/Entscheiden*, München: Wilhelm Fink, S. 51–55.
- Hackler, Ruben (2019): »Soziologie der Klassenjustiz *revisited*. Der Richterhabitus in der Weimarer Republik«, in: Andrea Kretschmann (Hg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus, Weilerswist: Velbrück*. S. 203–221.
- Hannover, Heinrich/Hannover-Drück, Elisabeth (1966): *Politische Justiz 1918–1933*, Frankfurt a.M.: Fischer.

- Hofmann, Hasso (2000): »Das Recht des Rechts und das Recht der Herrschaft«, in: Dietmar Willoweit (Hg.), *Die Begründung des Rechts als historisches Problem*, Münster: R. Oldenbourg, S. 247–267.
- Holz, Hans Heinz (1963): »Die verschleierte Klassengesellschaft«, in: Horst Krüger (Hg.), *Was ist heute links?* München: Paul List Verlag, S. 69–84.
- Huber, Ernst Rudolf (1984): *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Band VII: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik, Stuttgart u. a.: W. Kohlhammer Verlag.
- Jasper, Gotthard (1982): »Justiz und Politik in der Weimarer Republik«, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 30, S. 167–205.
- Kelsen, Hans (2008): *Reine Rechtslehre. Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik. Studienausgabe der 1. Auflage 1934*, hg. von Matthias Jestaedt, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kirchheimer, Otto (2017): »Die Lehre von Stettin« [1928], in: Hubertus Buchstein (Hg.), *Otto Kirchheimer – Gesammelte Schriften, Band 1: Recht und Politik in der Weimarer Republik*, Baden-Baden: Nomos, S. 129–130.
- Konrad, Eva-Maria (2014): *Dimensionen der Fiktionalität: Analyse eines Grundbegriffs der Literaturwissenschaft*, Münster: mentis Verlag.
- Kuhn, Robert (1983): *Die Vertrauenskrise der Justiz (1926–1928); der Kampf um die »Republikanisierung« der Rechtspflege in der Weimarer Republik*, Bonn: Bundesanzeiger Verlag.
- Lukács, Georg (1923): *Geschichte und Klassenbewußtsein. Studien über marxistische Dialektik*, Berlin: Malik-Verlag.
- Lukács, Georg (1971): »Reportage oder Gestaltung?« [1932], in: Ders.: *Essays über Realismus (= Ders. Werke, Band 4)*, Neuwied/Berlin: Luchterhand, S. 35–68.
- Martínez, Matías (2009): »Erzählen im Journalismus«, in: Christian Klein/Matías Martínez (Hg.), *Wirklichkeitserzählungen. Felder, Formen und Funktionen nicht-literarischen Erzählens*, Stuttgart/Weimar: J.B. Metzler, S. 179–192.
- Mehring, Reinhard (2003): »Der sozialdemokratische Strafrechtsdiskurs in Weimar und seine Kritik. Gustav Radbruch, Erik Wolf und Karl Larenz«, in: Manfred Gangl (Hg.), *Linke Juristen in der Weimarer Republik*, Frankfurt a.M.: Peter Lang, S. 169–187.
- Möllers, Christoph (2012): »Individuelle Legitimation; Wie rechtfertigen sich Gerichte?«, in: *Leviathan Sonderband 27, Der Aufstieg der Legitimitätspolitik. Rechtfertigung und Kritik politisch-ökonomischer Ordnungen*, hg. von Anna Geis/Frank Nullmeier/Christopher Daase, Baden-Baden: Nomos, S. 398–416.
- Möllers, Christoph (2023): *Die zweckwidrige Zweckhaftigkeit des Rechts. Unveröffentlichtes Manuskript*, Berlin.
- Müller-Mall, Sabine (2012): *Performative Rechtserzeugung. Eine theoretische Annäherung*, Weilerswist: Velbrück.
- Mytze, Andreas W. (1977): *Ottwalt. Leben und Werk des vergessenen revolutionären deutschen Schriftstellers*, Berlin: Verlag europäische ideen.
- Oberwittler, Dietrich (2015): »Kriminalität«, in: Thomas Rahlf (Hg.), *Deutschland in Daten. Zeitreihen zur Historischen Statistik*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 130–141.

- Oels, David (2014): »Der Tatsachenroman und seine Vorgeschichte«, in: Gunhild Berg (Hg.), *Wissenstexturen. Literarische Gattungen als Organisationsformen von Wissen*, Frankfurt a.M.: Peter Lang, S. 277–296.
- Ogorek, Regina (2008a): »Hermeneutik in der Jurisprudenz. Zum Problem des ›richtigen‹ Gesetzesverständnisses« [1992], in: Dies., *Aufklärung über Justiz. Abhandlungen und Rezensionen I*, Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann, S. 105–119.
- Ogorek, Regina (2008b): »Recht, Moral, Politik: Zum Richterbild in der Mediengesellschaft« [1997], in: Dies., *Aufklärung über Justiz. Abhandlungen und Rezensionen I*, Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann, S. 343–359.
- Ottwalt, Ernst (1932): »Tatsachenroman« und Formexperiment. Eine Entgegnung an Georg Lukács«, in: *Die Linkskurve IV:10* (Oktober 1932), S. 21–26.
- Ottwalt, Ernst (1976a): »Verbrechen und ›Verbrechen‹« [1929], in: Andreas W. Mytze (Hg.), Ernst Ottwalt: *Schriften*, Berlin: Verlag europäische ideen, S. 23–25.
- Ottwalt, Ernst (1976b): »Zwei Jahre Arbeitshaus« [1929], in: Andreas W. Mytze (Hg.), Ernst Ottwalt: *Schriften*, Berlin: Verlag europäische ideen, S. 25–28.
- Ottwalt, Ernst (2017): *Denn sie wissen was sie tun. Ein deutscher Justizroman [1931]*, Berlin: Das kulturelle Gedächtnis.
- Payandeh, Mehrdad (2017): *Judikative Rechtserzeugung. Theorie, Dogmatik und Methodik der Wirkungen von Präjudizien*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Pielow, Tobias (2018): *Öffentliches Strafverfahren – Öffentliches Strafen*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Prawdin, Michael (1934): *Der Tatsachenroman*, in: *Die Literatur* 36:5, S. 256–259.
- Prospekt (1932) zu: Ernst Ottwalt: *Denn sie wissen was sie tun. Ein deutscher Justizroman*, 2. Aufl., Berlin: Malik-Verlag [unpg.].
- Radbruch, Gustav (1992): »Das neue Strafgesetzbuch« [1926], in: Kaufmann, Arthur (Hg.), Gustav Radbruch. *Gesamtausgabe*, Bd. 9, *Strafrechtsreform*, Heidelberg: C.F. Müller 1992, S. 215–217.
- Schütz, Erhard (1977): *Kritik der literarischen Reportage. Reportagen und Reiseberichte aus der Weimarer Republik über die USA und die Sowjetunion*, München: Wilhelm Fink Verlag.
- Siemens, Daniel (2007): *Metropole und Verbrechen. Die Gerichtsreportage in Paris, Berlin und Chicago, 1918–1933*, Stuttgart: Franz Steiner Verlag.
- Siemens, Daniel (2020): »Vertrauenskrise der Justiz«. *Justizkritik im späten Kaiserreich und in der Weimarer Republik*, in: Arnd Koch/Michael Kubiciel/Martin Löhnig (Hg.), *Strafrecht zwischen Novemberrevolution und Weimarer Republik*, Tübingen: Mohr Siebeck, S. 21–36.
- Tretjakow, Sergej (1985): »Ein entlarvendes Buch« [1934], in: Ders. (Hg.), Sergej Tretjakow: *Gesichter der Avantgarde. Portraits – Essays – Briefe*, Berlin/Weimar: Aufbau Verlag, S. 377–79.
- Tucholsky, Kurt (2011): »Auf dem Nachttisch« [1932], in: Antje Bonitz (Hg.), Kurt Tucholsky: *Texte 1932/33* (= Ders. *Gesamtausgabe*, Band 15), Reinbek: Rowohlt, S. 34–40.
- Uecker, Matthias (2006): »Wirklichkeit, Tatsachen und Dokumente. Zum dokumentarischen Diskurs in der Weimarer Republik«, in: Sabine Kyora/Stefan Neuhaus (Hg.), *Realistisches Schreiben in der Weimarer Republik*, Würzburg: Königshausen & Neumann, S. 27–41.

- Uecker, Matthias (2007): *Wirklichkeit und Literatur. Strategien dokumentarischen Schreibens in der Weimarer Republik*, Oxford u.a.: Peter Lang.
- Verding, Karl Josef (1986): *Fiction und Nonfiction – Probleme ihrer Motivation: Georg Lukács und Ernst Ottwalt*, Frankfurt a.M. u.a.: Peter Lang.
- Verhandlungen Reichstag (1920): 13. Sitzung, 29. Juli 1920, Rede des Abgeordneten Dr. Radbruch, *Verhandlungen des Deutschen Reichstages*, Bd. 344, S. 362.
- Vismann, Cornelia (2000): *Akten. Medientechnik und Recht*, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Wilhelm, Uwe (2010): *Das Deutsche Kaiserreich und seine Justiz*, Berlin: Duncker & Humblot.